

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren der Verlegung einer überörtlichen Trinkwasserversorgungsleitung durch den RZV Zwickau/Werdau vom Hochbehälter Planitz zum Ortsnetz Schönfels (1. Bauabschnitt) vom 24.01.2023, Az.: 1392-815.53/330-0738.00/22.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der RZV Zwickau/Werdau hat am 13. Juli 2022 einen Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer überörtlichen Versorgungsleitung nach § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. 07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 144) gestellt.

Die beantragte überörtliche Versorgungsleitung mit einer Länge von ca. 3598 m fällt unter Nr. 19.8.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit ist gemäß § 7 Abs. 2, 4-7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zum Bau und Betrieb der überörtlichen Versorgungsleitung nach § 50 Abs. 2 SächsWG anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch den Bau und Betrieb der Versorgungsleitung im vorliegenden Fall keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Verlegung und der Betrieb der Versorgungsleitung führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes, da sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht negativ verändert und schädliche Auswirkungen durch abfließendes Wasser nicht zu erwarten sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 26 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatschG sind im Trassenbereich nicht ausgewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Zwickau, den 24.01.2023

Wendler
Amtsleiterin